



Gemeinde Ennetbaden

Bestattungs- und Friedhofreglement

Stand: 08.06.2017

Inhaltsverzeichnis

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
§ 1	Zweck	3
§ 2	Zuständigkeit.....	3
II	BESTATTUNGEN	3
§ 3	Anspruch auf Bestattung	3
§ 4	Meldepflicht.....	3
§ 5	Bestattungszeiten.....	3
§ 6	Einsargen, Transport, Aufbahrung.....	4
§ 7	Art der Bestattung	4
§ 8	Kremation.....	4
§ 9	Bestattungskosten.....	4
III	FRIEDHOF	5
A.	Allgemeine Bestimmungen	5
§ 10	Friedhof.....	5
B.	Gräber	5
§ 11	Gräberangebot.....	5
§ 12	Familiengräber	5
§ 13	Grabesruhe	6
§ 14	Belegungsplan und Gräberverzeichnis.....	6
§ 15	Räumung von Gräbern.....	6
§ 16	Weitere Einzelheiten zum Gräberangebot, Grabmäler, Grabbepflanzung und Unterhalt	6
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
§ 17	Friedhofaufsicht.....	7
§ 18	Haftung	7
§ 19	Schadenersatz	7
§ 20	Strafbestimmungen	7
§ 21	Inkrafttreten, Aufhebung geltenden Rechts	7

Der Gemeinderat Ennetbaden,

gestützt auf die §§ 2 ff. der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009

beschliesst:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden, amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlage in der Gemeinde Ennetbaden.

§ 2 Zuständigkeit

1 Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde. Es untersteht der Aufsicht des Gemeinderats.

2 Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- die Bestattungsorganisation (Einwohnerkontrolle/Gemeindekanzlei)
- die Bauverwaltung
- das Bauamt / das Friedhofpersonal

3 Gegen Verfügungen oder Entscheide der Verwaltung kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet abschliessend.

II BESTATTUNGEN

§ 3 Anspruch auf Bestattung

Auf dem Friedhof Ennetbaden können beigesetzt werden:

- a) Verstorbene Einwohnende mit Wohnsitz in Ennetbaden
- b) Auswärtige:
 - bei Urnenbestattungen im Gemeinschaftsgrab
 - bei Urnenbestattungen in bestehende Gräber
 - bei Erd- und Urnenbestattungen in bestehende Familiengräber
- c) ehemalige Einwohnende der Gemeinde Ennetbaden, die nicht länger als 15 Jahre von Ennetbaden weggezogen sind, bei Urnenbestattungen in Reihen- und Urnen-Plattengräbern.

§ 4 Meldepflicht

Jeder Todesfall ist unverzüglich der Bestattungsorganisation anzuzeigen.

§ 5 Bestattungszeiten

Die Bestattungsorganisation setzt in Verbindung mit den Angehörigen und den Pfarrämtern die Zeit der Bestattung fest. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden auf dem Friedhof keine Abdankungen und Beisetzungen statt.

§ 6 Einsargen, Transport, Aufbahrung

- 1 Die Angehörigen sorgen zusammen mit der Bestattungsorganisation für das Einsargen und Überführen der Verstorbenen.
- 2 Eine Aufbahrung erfolgt soweit möglich unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen.

§ 7 Art der Bestattung

- 1 Ohne Anweisung des/der Verstorbenen entscheiden die nächsten Angehörigen in Absprache mit der Bestattungsorganisation über die Art der Bestattung.
- 2 Fehlen Willensäußerungen, ordnet die Bestattungsorganisation die Kremation und die Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab an.
- 3 Auf die religiösen Bedürfnisse der Verstorbenen und ihrer Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen.

§ 8 Kremation

Die Bestattungsorganisation trifft in Absprache mit den Angehörigen und dem Gemeindeverband Krematorium der Region Baden die bei einer Kremation notwendigen Anordnungen.

§ 9 Bestattungskosten

- 1 Die Bestattung ist mit Ausnahme der Leistungen nach Abs. 2 kostenpflichtig. Die Gebühren und Kosten können in periodischen Abständen angepasst werden. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement.
- 2 Folgende Leistungen für verstorbene Einwohnende der Gemeinde Ennetbaden werden von der Gemeinde übernommen:
 - Grabplatzgebühr für Erd- oder Urnenbestattungen
 - Benützung des Kühlraums bei der Abdankungshalle und eine allfällige Aufbahrung beim Krematorium
 - Kremation
 - Graberstellung und Beisetzung von Sarg oder Urne
 - Benützung der Abdankungshalle im Friedhof Ennetbaden
 - Vorläufiges Holzkreuz oder vorläufige Schrifttafel (inkl. Beschriftung)
 - Vorläufige Schrifttafel bei Gemeinschafts- oder
 - Urnenplattengrab
 - Grabumrandung mit immergrüner Dauerbepflanzung
- 3 Folgende Leistungen für verstorbene Einwohnende der Gemeinde Ennetbaden sind von den Angehörigen zu übernehmen:
 - alle Leistungen der Bestattungsinstitute oder Dritter wie z. B. Überführung, Urne, Sarg, Herrichten für Aufbahrung usw.
 - Grabmal auf Reihen- und Familiengräbern
 - Grabplatten und Inschriften bei Urnenplattengräbern
 - Gravur beim Gemeinschaftsgrab
 - Anteil am allgemeinen Grabunterhalt und individuelle Grabbepflanzung
- 4 Nicht beanspruchte Leistungen der Gemeinde werden den Erben nicht vergütet. An Beisetzungen von Ennetbadener Einwohnenden in anderen Gemeinden werden keine Beiträge geleistet.

5 Die nach diesem Reglement nicht von der Gemeinde übernommenen Bestattungs- und Kremationskosten sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen.

6 Ist kein Nachlass vorhanden, ist dieser überschuldet oder wird er von allen Angehörigen ausgeschlagen, sind die nächsten Angehörigen - auch bei Ausschlagung des Nachlasses - zur Übernahme der Bestattungs- und Kremationskosten verpflichtet.

7 Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar oder sind diese finanziell nicht in der Lage, die nicht durch den Nachlass gedeckten Kosten zu tragen, gehen die Bestattungs- und Kremationskosten zulasten der letzten Wohngemeinde.

III FRIEDHOF

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 10 Friedhof

1 Der Friedhof ist grundsätzlich Bestattungsort für die Einwohnenden von Ennetbaden.

2 Er soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein. Besuchende haben sich der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.

3 Untersagt ist insbesondere das Befahren mit Privatfahrzeugen und Geräten aller Art (ausgenommen Dienst- und Invalidenfahrzeuge).

4 Das Mitführen von Hunden ist verboten (ausgenommen Assistenzhunde).

B. Gräber

§ 11 Gräberangebot

1 Folgende Arten von Gräbern werden angeboten:

- Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
- Plattengräber für Urnenbeisetzungen
- Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzungen
- Familiengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen

2 Der Gemeinderat kann das Gräberangebot bei Bedarf anpassen.

3 Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Urne auch in einem bestehenden Erd-Reihengrab, Urnen-Reihengrab oder Urnen-Plattengrab eines verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden. Die nachträgliche Urnenbeisetzung verlängert die Benützungsdauer des Grabs nicht.

§ 12 Familiengräber

1 Solange Platz vorhanden ist, können nach einem Todesfall Familiengräber gegen eine Grabplatzgebühr für eine Mietdauer von 60 Jahren zur Verfügung gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht möglich. Eine vorzeitige Reservation ist ausgeschlossen.

2 Familiengräber werden nur abgegeben

- zur Beisetzung von Einwohnenden von Ennetbaden
- an Ennetbadener Einwohnende zur Beisetzung engster Verwandter (Eltern/Kinder/Geschwister)

3 Die Grabplatzgebühr beinhaltet das Nutzungsrecht an der Grabfläche für die vereinbarte Mietdauer ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung. Sie gewährt das Recht zur Bestattung des Verstorbenen, seines Ehegatten, seiner Nachkommen und deren Ehegatten. Sollen andere Personen bestattet werden, ist eine Bewilligung der Bauverwaltung einzuholen. Nach Ablauf der Mietdauer fällt das Verfügungsrecht an die Gemeinde zurück.

4 Erdbestattungen dürfen nur in den ersten 40 Jahren vorgenommen werden. Spätere Urnenbeisetzungen verlängern die Mietdauer nicht.

5 Nach Ablauf der Grabesruhe von 20 Jahren für die letzte Erdbestattung kann bei der Bauverwaltung schriftlich die vorzeitige Grabaufhebung ohne Entschädigung beantragt werden. Wird eine Grabstätte auch nach Rücksprache mit allfälligen Angehörigen nicht mehr unterhalten und besteht kein Grabunterhaltsvertrag, kann das Familiengrab auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Grabesruhe von 20 Jahren von der Gemeinde ohne Entschädigung geräumt werden.

§ 13 Grabesruhe

1 Die Ruhezeit für Erd- und Urnen-Reihengräber, Urnen-Plattengräber sowie Gemeinschaftsgrab beträgt 20 Jahre. Eine nachträgliche Urnenbeisetzung verlängert die Ruhefrist nicht.

2 Das Aufheben oder Verlegen eines Grabs bzw. Grabmals auf Wunsch der Angehörigen vor Ablauf der Ruhezeit ist nur gestattet, wenn dies auch im allgemeinen Interesse liegt und die angrenzenden Gräber nicht tangiert. Die Bewilligung erteilt die Bauverwaltung in Absprache mit dem Bauamt.

§ 14 Belegungsplan und Gräberverzeichnis

Grösse und Anlage der Gräber sowie die Reihenfolge der Beisetzungen werden durch den Belegungsplan und das Gräberverzeichnis festgelegt.

§ 15 Räumung von Gräbern

1 Das Räumen eines Grabfelds (Grabmäler und Bepflanzung) wird mindestens 1 Jahr vorher beim entsprechenden Grabfeld beschildert und mindestens 3 Monate vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und – sofern möglich direkt - bekannt gemacht, damit die Angehörigen Gelegenheit haben, Grabmäler und Pflanzen zu entfernen.

2 Das Verfügungsrecht über die verbliebenen Gegenstände fällt ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde.

3 Allfällige Gebeine und Asche einer früheren Beisetzung werden bei späteren Bestattungen am Ort belassen.

§ 16 Weitere Einzelheiten zum Gräberangebot, Grabmäler, Grabbepflanzung und Unterhalt

Der Gemeinderat regelt die weiteren Einzelheiten zum Gräberangebot sowie die Anforderungen an Grabmäler, die Grabbepflanzung und den Unterhalt in der Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Friedhofaufsicht

Alle die Friedhofanlage bedienenden Angestellten der Gemeinde haben für Ruhe und Ordnung auf dem Areal des Friedhofs zu sorgen. Wer Ärgernis erregt oder sonst wie unangenehm auffällt, kann weggewiesen werden. Die Verzeigung an den Gemeinderat bleibt vorbehalten.

§ 18 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen und Verunstaltungen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen und Schäden, die durch Grabsenkung, ungenügenden Unterhalt oder Naturereignisse entstehen.

§ 19 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind dem Bauamt sofort zu melden.

§ 20 Strafbestimmungen

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden durch den Gemeinderat mit einer Busse geahndet. Die Strafbestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) und anderer übergeordneter Erlasse bleiben vorbehalten.

§ 21 Inkrafttreten, Aufhebung geltenden Rechts

- 1 Dieses Reglement tritt am 1. August 2017 in Kraft.
- 2 Es ersetzt das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 1. Juli 1990.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann
P. Graf

Der Gemeindeschreiber
A. Laube

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 8. Juni 2017.